

# Weiterentwicklung der Invalidenversicherung: Was bringt sie wem?

**Prof. Dr. iur. Anne-Sylvie Dupont**

## Einführung

- **Hauptziel:** Verbesserung der Situation von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung
  - Jugendliche (13-25-jährige)
  - Erwachsene (25-65-jährige)
- **Weitere Themen:**
  - Kinder mit Geburtsgebrechen
  - Lineares Rentensystem
  - Organisation und Verfahren, insb. Gutachten

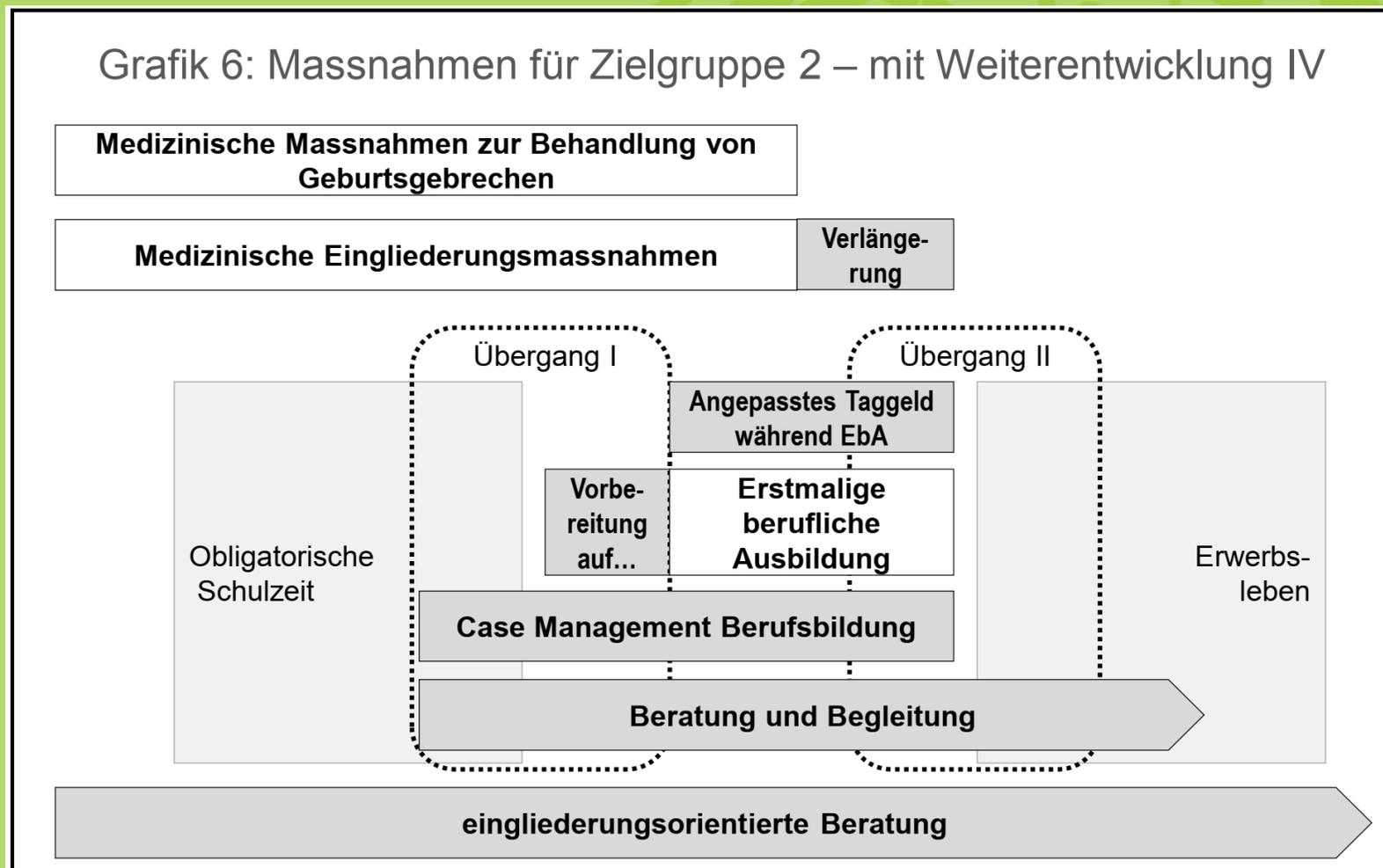
# Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

## *a) Jugendliche (13-25 J.)*

- Ziel: Renten vermeiden
- Mittel: Verstärkung der Eingliederung, insb. bei:
  - Übergang Volksschule > Grundausbildung (Übergang I)
  - Übergang Grundausbildung > Erwerbsleben (Übergang II)

## Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Grafik 6: Massnahmen für Zielgruppe 2 – mit Weiterentwicklung IV



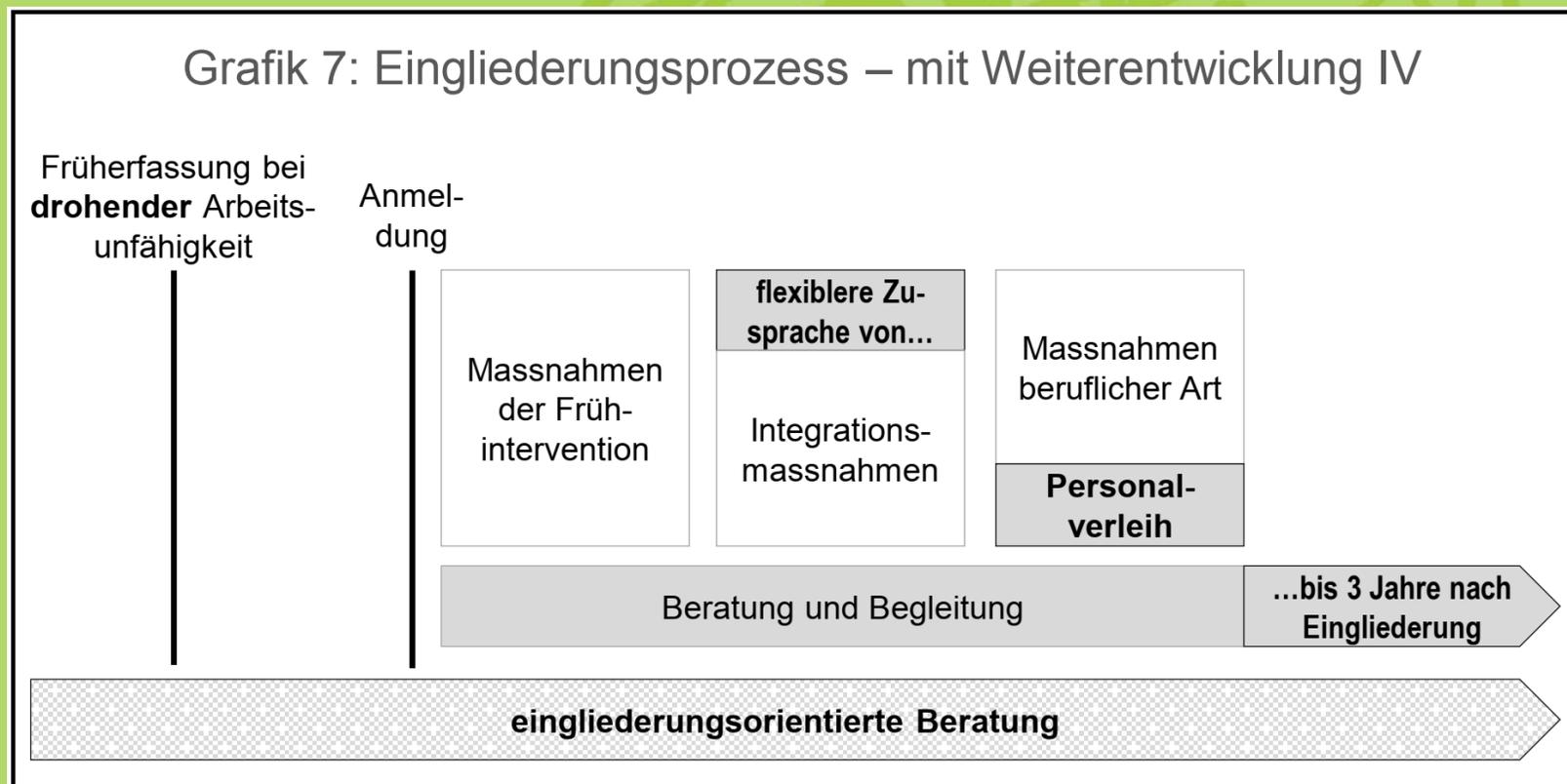
# Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

## *a) Jugendliche (13-25 J.)*

- Bemerkenswert:
  - Erste berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)
    - Kreisschreiben Nr. 299 wird aufgegeben
    - Ausbildung für 2 Jahre gewährt
    - Anpassung der Taggelder
  - Medizinische Eingliederungsmassnahmen (Art. 12 IVG)
    - Verlängerung bis zum 25. Geburtstag möglich

# Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

## b) Erwachsene (25-65 J.)



## Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

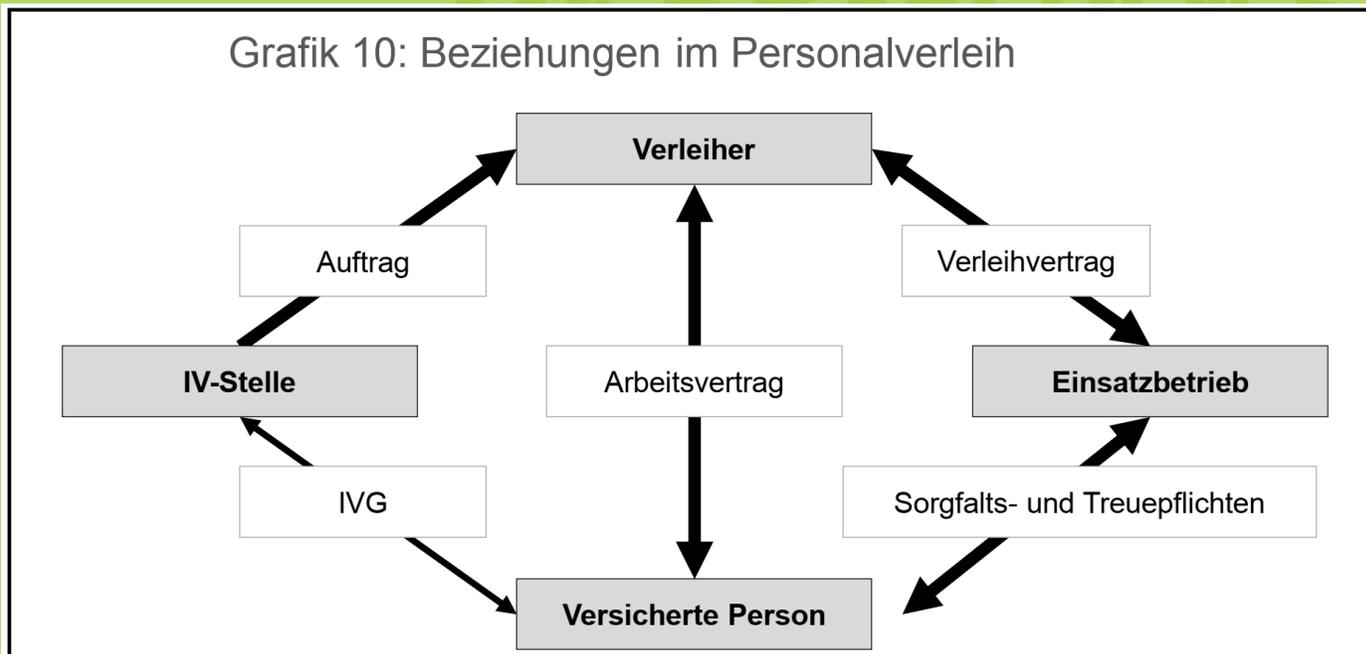
### *b) Erwachsene (25-65 J.)*

- Ausweitung der Beratung und Begleitung
- Früherfassung schon bei drohender langfristiger Arbeitsunfähigkeit
- Lockerung der Bedingungen für Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)
- Einführung des Personalverleihs

## Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

### *b) Erwachsene (25-65 J.)*

- Einführung des Personalverleihs



# Kinder mit Geburtsgebrechen

- Hintergrund: Art 13 IVG
  - Recht auf medizinische Massnahmen bis zum 20. Geburtstag
  - Bei im Anhang der GgV aufgelisteten Geburtsgebrechen
  - Unabhängig von allfälliger (drohender) Erwerbsunfähigkeit
- Neu:
  - Engere Bedingungen für Eintragung in den Anhang der GgV
  - Anknüpfung an die OKV-Leistungen
  - Ausbau der Beratungs- und Begleitungsleistungen, Stärkung der Fallsteuerung.

## Neues Rentensystem

- Hintergrund: Art. 28 Abs. 2 IVG
- Was bleibt:
  - Invalidität < 40 % : keine Rente
  - Invalidität = 40 % : Viertels Rente
  - Invalidität  $\geq$  70 % : ganze Rente
- Was sich ändert:
  - Invalidität zwischen 50 und 69 %: Rentensatz entspricht Invaliditätsgrad
  - Invalidität zwischen 41 und 59 %: 1 Prozentpunkt Invalidität = 2,5 Prozentpunkten Rente

## Neues Rentensystem

- Hintergrund: Art. 28 Abs. 2 IVG

Inv.	Rente	Inv.	Rente
49 %	47,5 %	44 %	35 %
48 %	45 %	43 %	32,5 %
47 %	42,5 %	42 %	30 %
46 %	40 %	41 %	27,5 %
45 %	37,5 %	40 %	25 %

+ 1



+ 2,5



## Neues Rentensystem

- Intertemporales Recht:
  - RentenbezügerInnen mit 55 oder mehr am 1.1.2022: altes Recht bleibt anwendbar;
  - RentenbezügerInnen zwischen 30 und 59 am 1.1.2022: neues Recht wenn Revisionsverfahren nach Art. 17 ATSG zu einer Änderung des Rechts führt
    - NICHT ABER wenn IG steigt aber RS sinkt (oder umgekehrt) bei Anwendung des neuen Rechts.
  - RentenbezügerInnen unter 30 am 1.1.2022: Anpassung an das neue Recht innerhalb max. 10 Jahren, automatisch wenn keine Revision nach Art. 17 ATSG. ABER Schutz wohlerworbener Rechte.

## Gutachten nach Art. 44 ATSG

- Erteilung von Aufträgen
  - Bundesrat ermächtigt, Art der Auftragserteilung an Fachstellen zu regeln (neuer Abs. 7 Bst. c)
  - Art. 72<sup>bis</sup> IVV wird revidiert: bi- und polydisziplinäre Gutachten müssen nach dem Zufallsprinzip einer MEDAS vergeben werden.

# Gutachten nach Art. 44 ATSG

- Expertenbestellung

- *Art. 44 Abs. 2 (neu):*

- Namen bekannt geben
- 10 Tagen, um „aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen“

- *Art. 7j ATSV (neu):*

- Kein Einigungsversuch, wenn Gutachten nach dem Zufallsprinzip vergeben (Abs. 3)
- Ausstandsgründe müssen geprüft werden. „Liegt ein solcher vor, ist ein Einigungsversuch durchzuführen“ (Abs. 1)

## Gutachten nach Art. 44 ATSG

- Tonaufnahme des Interviews (Abs. 6 neu)
  - Versicherte Person darf die Aufnahme verweigern
    - Schriftliche Bestätigung VOR der Begutachtung beim Versicherungsträger, aber auch unmittelbar vor oder nach dem Interview beim Sachverständigen (Art. 7k Abs. 2 ATSV)
  - Nach den technischen Vorgaben des Versicherungsträgers zu erstellen und in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten zu übermitteln (Art. 7k Abs. 3 ATSV)
  - Darf nur im Streitfall abgehört werden

## Schlussfolgerungen

- Grosser Teil der Revision ist den Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gewidmet, ohne explizites Sparobjektiv;
- Wirksamkeit der neuen Eingliederungsmassnahmen? Mal abwarten und sehen... kann von einem Kanton zum anderen sehr unterschiedlich sein;
- Bei Jugendlichen: Ist es sinnvoll, Schwierigkeiten ohnehin mit der Etikette „IV“ zu versehen?

## Schlussfolgerungen

- Kinder mit Geburtsgebrechen: Entsolidarisierung. Keine Strategie bei seltenen Krankheiten.
- Lineares Rentensystem: Mildert sicher Schwelleneffekte; Gerichte sicher weniger zufrieden.
- Begutachtungen: 

**Danke für die Aufmerksamkeit !**

**Prof. Anne-Sylvie Dupont**  
Faculté de droit  
Avenue du 1<sup>er</sup>-Mars 26  
2000 Neuchâtel  
anne-sylvie.dupont@unine.ch



AnneSylvieDupo1